

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) erhalten Straßen, Wege und Plätze durch die Widmung die Eigenschaft einer öffentlichen Straße.

In der Widmung sind die Straßengruppe, zu der die Straße gehört (Einstufung) und Beschränkungen der Widmung auf bestimmte Benutzungsarten sowie etwaige sonstige Besonderheiten festzulegen (Widmungsinhalt).

Gemäß § 3 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes NW werden die öffentlichen Straßen nach ihrer Verkehrsbedeutung in folgende Straßengruppen eingeteilt:

1. Landesstraßen
2. Kreisstraßen
3. Gemeindestraßen
4. sonstige öffentliche Straßen

Gemeindestraßen sind Straßen, die vorwiegend dem Verkehr und der Erschließung innerhalb des Gemeindegebietes dienen oder zu dienen bestimmt sind. Das sind:

1. Straßen, bei denen die Belange des Verkehrs überwiegen (Hauptverkehrsstraßen, Zubringerstraßen u.a.);
2. Straßen, bei denen die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (Anliegerstraßen, verkehrsberuhigte Bereiche, Fußgängerbereiche u.a.);
3. alle sonstigen nicht unter 1. und 2. fallenden Straßen, die von der Gemeinde für den öffentlichen Verkehr gewidmet sind.

Die im Beschlussvorschlag aufgeführte Erschließungsanlage, die der Straßengruppe der Gemeindestraßen zuzuordnen ist, ist durch den Erschließungsträger technisch fertig gestellt und von der Stadt Meckenheim übernommen worden. Daher ist die Straße nun zu widmen.